

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5829, 11/7421 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen, der folgende Zielvorstellungen verwirklicht:

1. Abschaffung von Gefängnisstrafe und Arrest für 14- und 15jährige Jugendliche durch Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr.
2. Der Ausgleich der Tatfolgen durch den jugendlichen Täter schließt dessen Strafbarkeit aus.
3. Stationäre Sanktionen (Gefängnisstrafe und Arrest) sind durch ambulante, sozialpädagogische Maßnahmen zu ersetzen.
4. Einführung der notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren.

Bonn, den 19. Juni 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Straftaten Jugendlicher meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit sind, sondern als entwicklungsbedingte Auffälligkeit in der Regel mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingen und sich nicht wiederholen.

Hierauf auch weiterhin mit der Vollstreckung von Arrest und Gefängnisstrafe zu reagieren, ist ein unerträglicher Mißstand in einer sozialen und rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung. Selbst unter fortschreitender erziehungsorientierter Ausgestaltung der Jugendgefängnisse und intensiverem Personaleinsatz bewirkt der Vollzug bei den Betroffenen nicht wiedergutzumachende Haftschäden, die weder durch den Strafzweck noch das Strafbedürfnis der Gesellschaft legitimiert werden können.

Fast alle entlassenen Jugendlichen werden innerhalb von fünf Jahren erneut straffällig. Ein Gefängnis, welches ihnen eine konstruktive Lebensperspektive vermitteln oder sie zu einem „rechtschaffenden und verantwortungsbewußten Lebenswandel“ führen könnte (§ 91 Abs. 1 JGG), gibt es nicht und kann es nicht geben.

Der Antrag fordert daher unter dem Gesichtspunkt der Schadensminimierung und auf dem Weg zur völligen Abschaffung der Gefängnisstrafe für Jugendliche, die Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre anzuheben. Eine Realisierung dieses Vorschlages würde einen Zuwachs an Sicherheit vor Straftaten bewirken.

Der Ausgleich der Tatfolgen, zu dem nicht nur ein Ersatz des entstandenen materiellen Schadens gehört, sondern der auch eine ideelle Wiedergutmachung, direkt beim Opfer, wo dies möglich ist, im übrigen stellvertretend, umfaßt, liegt im wohlverstandenen Interesse des Geschädigten. In diesen Fällen sollten strafrechtliche Sanktionen jeder Art von vornherein ausgeschlossen sein.

Der Gefahr eines ‚net-widening‘ durch den vermehrten Einsatz ambulanter Sanktionen, wie im Ausland zu beobachten, ist mittels einer gesetzlichen Regelung zu begegnen, die solche Maßnahmen an Stelle stationärer Sanktionen (Gefängnisstrafe) vorsieht.

Die besondere Benachteiligung jugendlicher Beschuldigter sollte durch den frühestmöglichen Einsatz eines Pflichtverteidigers gemildert werden.